

Kurztitel

Luftfahrt – Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 97/1949 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 138/1971

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 61

Inkrafttretensdatum

15.03.1971

Index

99/04 Luft- und Weltraumfahrt

Text**KAPITEL XII
FINANZEN****Artikel 61****Haushaltsplan und Aufteilung der Aufwendungen**

Der Rat hat der Versammlung die Jahresvoranschläge, jährliche Rechnungsabschlüsse und Voranschläge für alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Die Versammlung hat über die Jahresvoranschläge mit den ihr zweckmäßig erscheinenden Änderungen abzustimmen und die Ausgaben der Organisation – mit Ausnahme der in Kapitel XV vorgesehenen Beiträge von Staaten, die damit einverstanden sind – in dem von ihr jeweils bestimmten Verhältnis auf die Vertragsstaaten aufzuteilen.

Anmerkung

Das Protokoll über gewisse Abänderungen, BGBI. Nr. 106/1957, konnte nicht wortgetreu eingearbeitet werden.

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2019

Gesetzesnummer

10011263

Dokumentnummer

NOR12145247

alte Dokumentnummer

N9194945383L